

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 36.162/2
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 27. November 2003 von dem Präsidenten des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 23. Januar 2004 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Dekretvorschlag "zur Schaffung einer autonomen Hochschule" abzugeben, hat, nachdem er die Sache in seinen Sitzungen vom 8. und 21. Januar 2004 untersucht hat, am letztgenannten Datum folgendes Gutachten abgegeben:

Tragweite des Vorschlags

1. In Titel II und in einer Reihe von Bestimmungen der Titel IV und IX des Dekretvorschlags werden die Schaffung, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit, die Arbeitsweise und die Kontrolle einer neuen Hochschule geregelt. Diese Hochschule wird sich aus der "Fusion" dreier bestehender Hochschulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergeben, und zwar, einerseits, der "Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft", die dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen unterliegt, und, andererseits, der "Pädagogischen Hochschule Pater Damian" und der "Krankenpflegeschule am St. Nikolaus-Hospital Eupen", die Einrichtungen des freien konfessionellen subventionierten Unterrichtswesens sind. Obwohl der Text von Artikel 1.1 des Vorschlags diesbezüglich vielleicht verwirrend ist, zielt der Gemeinschaftsrat nicht einfach darauf ab, die Schaffung einer neuen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu genehmigen, sondern einen Mechanismus in Gang zu setzen, wodurch die drei zur Zeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestehenden Hochschulen geschlossen und durch eine neue autonome, durch den Vorschlag organisierte Hochschule ersetzt werden.

2. In Titel III wird die philosophische Grundlage dieser neuen Schule definiert : die "artikulierte Pluralität". Eine Reihe von Bestimmungen von Titel IV und Titel V regeln die Organisation der Studien. Titel VI sieht eine Qualitätskontrolle vor. Die Titel VII, VIII und X legen das Dienstrecht der Personalmitglieder und den Stellenplan der autonomen Hochschule fest. Schließlich enthält Titel IX u.a. Finanzierungsregeln für die neue Schule.

Allgemeine Bemerkungen

I. Notwendigkeit eines Sonderdekrets (Artikel 24, § 2, der Verfassung)

1. Die durch den untersuchten Vorschlag geschaffene Hochschule entsteht infolge eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und privatrechtlichen Personen. Die geschaffene Hochschule ist eine "autonome" juristische Person des öffentlichen Rechts (siehe Artikel 2.3 des Vorschlags). Diese juristische Person unterscheidet sich von der Person der "Gründerpartner" ⁽¹⁾, die sich darauf beschränken, eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats zu bezeichnen ⁽²⁾. Die neue juristische Person wird folglich ein Schulträger des Unterrichtswesens.

Das vorgeschlagene Dekret sieht das Abkommen zwischen den Gründerpartnern vor (Artikel 2.1 des Vorschlags). Letztgenannte beauftragen diese separate juristische Person mit einem Teil ihrer Befugnisse als Schulträger. Daraus folgt, daß Artikel 24, § 2, der Verfassung anwendbar ist. Diese Bestimmung sieht nämlich folgendes vor:

⁽¹⁾ Das heißt die Schulträger der drei vor dem Gründungsabkommen bestehenden Hochschulen (Artikel 2.1 des Vorschlags).

⁽²⁾ Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern, unter denen vier Vertreter des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens und vier Vertreter des freien konfessionellen subventionierten Unterrichtswesens (Artikel 2.5 des Vorschlags).

"Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen." ⁽³⁾

Die neue Hochschule muß infolgedessen nicht nur als eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegründet werden, was der Vorschlag (Artikel 2.3) tatsächlich vorsieht, sondern auch durch ein Sonderdekret geschaffen werden ⁽⁴⁾.

2. Gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen kann der

⁽³⁾ Anlässlich der Revision von Artikel 17 (heute: 24) der Verfassung hatte der Staatssekretär für die nationale Erziehung über den Paragraph 2 dieses Artikels erklärt: "[...] l'organe autonome reçoit toutes les compétences d'organisation comparables à celles des autres pouvoirs organisateurs et remplace ainsi les exécutifs [...].

Cette délégation de compétence par décret au profit d'un organe autonome doit être réalisée sous une forme de droit public décentralisée. [...].

Les Communautés doivent permettre à cet organe d'assurer les libertés constitutionnelles de l'article 17.

Lors de la création de cet organe, les conseils de communauté régleront la gestion administrative et financière ainsi que la tutelle y afférente."

⁽⁴⁾ Siehe in demselben Sinne - hinsichtlich der Schaffung der flämischen autonomen Hochschulen, die insbesondere Hochschulen des Gemeinschaftsunterrichtswesens betreffen könnten, die vor der Übertragung dem Autonomen Rat des Gemeinschaftsunterrichts ("ARGO") in seiner Eigenschaft als Schulträger des von der Flämischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens unterlagen - die Gutachten 23.353/1 vom 24. Mai 1994 (Dok. VI. Raad, 1993-1994, Nr. 541/1) und 23.360/1 vom 26. Mai 1994 (Dok. VI. Raad, 1993-1994, Nr. 519/2), über zwei Vorschläge eines Sonderdekrets der Flämischen Gemeinschaft, die das Sonderdekret vom 13. Juli 1994 zur Änderung des Sonderdekrets vom 19. Dezember 1988 über den Autonomen Rat des Gemeinschaftsunterrichts geworden sind. Siehe auch - hinsichtlich der Schaffung von Universitätsakademien, deren Persönlichkeit von derjenigen der Einrichtungen zu unterscheiden ist, die davon Mitglieder sind, und die Universitäten der Französischen Gemeinschaft betreffen können - das am 14. Januar 2004 abgegebene Gutachten 36.275/2 über einen Vorentwurf eines Dekrets "définissant l'enseignement supérieur, favorisant son intégration à l'espace européen de l'enseignement supérieur et finançant l'université". Siehe, immer noch in demselben Sinne, das am 12. November 2002 abgegebene Gutachten 33.808/1/VR über einen Dekretvorentwurf, der das Dekret vom 4. April 2003 über die Neustrukturierung des Hochschulwesens in Flandern geworden ist, (Dok. VI. Raad, 2002-2003, Nr. 1571/1) und das am 4. März 2003 abgegebene Gutachten 34.996/1 über einen Dekretvorentwurf der Flämischen Gemeinschaft, der das Sonderdekret vom 4. April 2003 über die Teilnahme von Gemeinschaftseinrichtungen in Vereinigungen des Hochschulwesens (Dok. VI. Raad, 2002-2003, Nr. 1594/1) geworden ist.

Gemeinschaftsdekretgeber dezentralisierte Dienststellen, Einrichtungen und Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit gründen. In diesem Fall muß er die wesentlichen Aspekte der Schaffung, der Zusammensetzung, der Zuständigkeit, der Arbeitsweise und der Kontrolle dieser dezentralisierten Dienststellen, dieser Einrichtungen und dieser Unternehmen regeln ⁽⁵⁾.

Aus der Verbindung dieser Bestimmung mit Artikel 24, § 2, der Verfassung ergibt sich, daß folgende Bestimmungen in ein Sonderdekret - das nur mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden kann - aufgenommen werden müssen:

- die wesentlichen Vorschriften von Titel II;
- die wesentlichen Vorschriften der Artikel 4.1, 4.2, 4.6, Absatz 1, 4.9, Absatz 1, 4.10, Absatz 1, 4.11 und 4.12;
- die wesentlichen Vorschriften der Artikel 9.7 bis 9.10, 9.12, 9.18 und 9.19 des Vorschlags.

Die anderen Bestimmungen, die unter anderem die Organisation und die Finanzierung der Studien regeln, müssen dagegen in einem Dekret stehen, das mit einfacher Mehrheit geändert werden kann, weil die Deutschsprachige Gemeinschaft da nicht als Schulträger handelt, sondern einfach ihre normative Zuständigkeit hinsichtlich des Unterrichtswesens außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 24, § 2, der Verfassung ausübt. Es handelt sich insbesondere um:

⁽⁵⁾ Siehe unter anderem das besagte Gutachten 23.353/1 und das Gutachten 27.936/1, das am 25. Juni 1998 über einen Vorentwurf eines Sonderdekrets der Flämischen Gemeinschaft abgegeben wurde, der das Sonderdekret vom 14. Juli 1998 über das Gemeinschaftsunterrichtswesen (Dok. VI. Raad, 1997-1998, Nr. 1095/1 - mit den Hinweisen auf andere Gutachten) geworden ist, sowie das besagte Gutachten 34.996/1.

In einem Teil der Rechtslehre (J. De Groof, Hoe bijzonder is het bijzonder decreet in uitvoering van artikel 24, § 2 G.W., T.O.R.B., 1995-1996/1, S. 7 und 8) wird davon ausgegangen, daß Artikel 24, § 2, der Verfassung restriktiver angewandt werden muß und daß der Staatsrat Artikel 24, § 2, der Verfassung zu Unrecht in Verbindung mit Artikel 9 des besagten Sondergesetzes liest. Wie oben verdeutlicht wurde, hat der Verfassungsgeber die Verbindung zwischen beiden Artikeln selber vorgesehen. Außerdem ermöglicht diese Verbindung einerseits, daß genaue Kriterien festgelegt werden, um die mit einer Zweidrittelmehrheit zu verabschiedenden Normen von den mit einfacher Mehrheit zu verabschiedenden Normen zu unterscheiden, und andererseits, daß die Übertragung der Zuständigkeiten an die autonomen Organe mit den erforderlichen Garantien versehen wird, damit die Autonomie dieser Organe gesichert wird.

- die Titel I bis III;
- die Artikel 4.3 bis 4.5, 4.6, Absätze 2 und 3, 4.7, 4.8, 4.9, Absatz 2, und 4.10, Absätze 2 und 3;
- die Titel V bis VIII;
- die Artikel 9.1 bis 9.17, mit Ausnahme der Artikel 9.7 bis 9.10 und 9.12;
- die Titel X und XI des Vorschlags.

Es kann nicht zugelassen werden, daß alle Bestimmungen des Dekretvorschlags in ein und demselben Dekret stehen ⁽⁶⁾. Diese Bestimmungen sind infolgedessen in zwei oder mehreren getrennten Dekreten zu verabschieden.

II. Die Neutralität (Artikel 24, § 1, der Verfassung).

1. Da die Gemeinschaft, wie oben erwähnt wurde, ihre Zuständigkeiten als Schulträger überträgt, betrifft diese Übertragung nicht nur ihre Rechte, sondern auch ihre Pflichten.

Daran hat der Staatsrat in dem besagten Gutachten 23.360/1 erinnert ⁽⁷⁾ :

"5. 5. Zoals ook in het advies L. 23.353/1 is opgemerkt doet de mogelijkheid die aan de Gemeenschappen bij artikel 24, § 2, van de Grondwet wordt geboden om de inrichtende macht van het gemeenschapsonderwijs over te dragen aan autonome instellingen, geen afbreuk aan de waarborgen opgenomen in artikel 24, § 1, van de Grondwet ⁽⁸⁾.

⁽⁶⁾ Siehe auch das Gutachten 26.476/1 über einen Vorentwurf eines Dekrets, der das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juli 1997 über das Unterrichtswesen VIII und das Sonderdekret der Flämischen Gemeinschaft vom 15. Juli 1997 zur Änderung des Sonderdekrets vom 26. Juni 1991 über die "Universiteit Gent" und das "Universitair Centrum Antwerpen" (Dok. VI. Raad, 1996-1997, Nrn. 697/1 und 698/1) geworden ist.

⁽⁷⁾ Dok. VI. Raad, 1993-1994, Nr. 519/2, S. 11-12. Es ist zu bemerken, daß der Dekretvorschlag die Schaffung einer Person des öffentlichen Rechts beabsichtigte, zu der alle Schulträger des Hochschulwesens, einschließlich derjenigen des freien subventionierten Unterrichtswesens, beitreten konnten. Was die Gemeinschaftseinrichtungen betrifft, war die Beitrittsentscheidung entweder von dem ARGO oder von der Flämischen Regierung als Schulträger der "Hogere Zeevaartschool Antwerpen/Oostende" getroffen worden.

⁽⁸⁾ Siehe Parl. Dok., Senat, AS, 1988, Nr.100-1/2°, 82.

Dat betekent dat, ook na overdracht van de inrichtende macht aan de in het voorstel bedoelde openbare instelling, het gemeenschapsonderwijs de door artikel 24, § 1, van de Grondwet aan de Vlaamse Gemeenschap opgelegde verplichtingen verder moet naleven en onder meer gebonden blijft door de verplichting neutraal onderwijs⁽⁹⁾ in te richten, om aldus de filosofische, ideologische of godsdienstige opvattingen van de ouders en de leerlingen te eerbiedigen (artikel 24, § 1, derde lid van de Grondwet)."⁽¹⁰⁾

Daraus folgt, daß Artikel 24, § 1, Absatz 3, der Verfassung auf die neue Hochschule anwendbar ist. Diese Bestimmung lautet nämlich wie folgt:

"Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler."

2. Drei kumulierte Kriterien wurden ursprünglich gebraucht, um die Neutralität zu definieren⁽¹¹⁾ :

- die insbesondere aus Artikel 24, § 1, Absatz 3, der Verfassung folgende Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler,

⁽⁹⁾ In dem Gutachten 21.680/2, das am 8. Februar 1993 über einen Vorentwurf eines Dekrets "définissant les obligations de l'enseignement de la Communauté en matière de neutralité" (Dok. CCF, 1992-1993, Nr. 80/2) abgegeben wurde und auf das sich das Gutachten 23.360/1 bezieht, stand folgendes:

"2. L'article 17 de la Constitution, en utilisant le mot 'implique', montre bien que la neutralité emporte un certain nombre de conséquences, parmi lesquelles figure le respect des conceptions philosophiques, idéologiques ou religieuses des élèves et de leurs parents. Par le mot 'notamment', il est indiqué que ce respect n'est pas le seul que la neutralité entraîne et que d'autres objets doivent ou devront mériter des égards. Il reste que la neutralité est bien toujours, ainsi que le fait comprendre l'étymologie du mot, une attitude de réserve et d'abstention. Celui qui est neutre n'est ni du parti de l'un, ni du parti de l'autre, ou, du moins, n'exprime ses préférences ni pour l'un, ni pour l'autre. La neutralité n'exclut pas pour autant le goût pour la vérité et la recherche de celle-ci".

⁽¹⁰⁾ Siehe in demselben Sinne das besagte Gutachten 36.275/2: "Comme l'a, par ailleurs, rappelé le Conseil d'État à diverses reprises (voir notamment les avis 23.353/1 et 23.360/1), le recours à l'article 24, § 2, de la Constitution ne dispense pas l'organe autonome ainsi créé du respect des principes énoncés à l'article 24, § 1^{er}, de la Constitution. Toute académie universitaire qui associe au moins une université organisée par la Communauté française devra, en conséquence, respecter le principe de neutralité."

⁽¹¹⁾ Parl. Dok., Kammer, 1988, 455/4, S. 19; D. Déom, La neutralité de l'enseignement des Communautés et le choix entre le cours de religion et le cours de morale non confessionnelle, in *Quels droits dans l'enseignement ? Enseignants, Parents, Élèves, La Charte*, Bruges, 1994, S. 108; G. Baert, De neutraliteitsverklaring voor het Gemeenschapsonderwijs, T.O.R.B., 1991-1992, S. 11.

- die in Artikel 24, § 1, Absatz 4, der Verfassung vorgesehene und in den Artikeln 8 bis 11 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen verankerte Verpflichtung, bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu bieten
- und der Ursprung des Diploms, der die Zusammensetzung des Unterrichtspersonals des von den Gemeinschaften organisierten Unterrichtswesens bestimmt, wobei mindestens drei Viertel dieser Personalmitglieder Inhaber eines Diploms des offiziellen und neutralen Unterrichtswesens sein müssen (Artikel 2, Absatz 4, a, des besagten Gesetzes vom 29. Mai 1959).

Die Neutralität wird genauer in der von dem ständigen Schulpaktausschuß verabschiedeten Resolution Nr. 15 vom 8. Mai 1963 definiert. Es scheint hier nützlich, einige Stellen dieser Resolution anzuführen:

"[...] la neutralité implique la parfaite objectivité dans l'exposé des faits, oral et écrit, et une constante honnêteté intellectuelle au service de la vérité. [...]"

Le maître ne doit pas se croire contraint, en raison de la neutralité, de passer sous silence ou de négliger les problèmes qui touchent à la vie intérieure de l'homme, à ses convictions politiques ou philosophiques, à ses croyances. Mais, chaque fois qu'il est amené à en parler pour les besoins d'un enseignement qui se veut complet et sincère, il le fera en des termes qui ne peuvent froisser les opinions et les sentiments d'autrui et en se pénétrant bien de l'idée que les justifications philosophiques et doctrinales des faits ne lui incombent pas, les sources de ces motivations pouvant être de nature diverse et réclamant de sa part un égal respect. Le personnel enseignant de l'école neutre s'abstiendra surtout de prendre parti dans les problèmes idéologiques ou sociaux qui sont d'actualité et qui divisent l'opinion publique.

[...], la neutralité implique pour le maître le refus de témoigner devant ses élèves en faveur d'un système religieux ou philosophique quel qu'il soit. Se refusant, dans l'intérêt bien compris de la chose publique, à mettre en cause n'importe quelle croyance ou conviction, proscrivant tout prosélytisme déclaré ou caché aussi bien de la part des enseignants que de la part des élèves, l'école neutre, dans un climat positif, fonde son enseignement sur l'acceptation de la diversité reconnue des idées.

[...] Il s'agit en somme de donner aux jeunes une ouverture d'esprit à la pluralité des valeurs qui constituent l'humanisme occidental.

L'école neutre contribue ainsi à développer l'esprit de tolérance et à préparer les jeunes à leur tâche future de citoyens qui, bien que d'appartenance philosophique ou politique variée, sont appelés à collaborer fraternellement à l'édification d'un monde meilleur. [...]"

3. Das neutrale Unterrichtswesen ist von dem pluralistischen Unterrichtswesen zu unterscheiden.

Das pluralistische Unterrichtswesen, dessen Begriff in das besagte Gesetz vom 29. Mai 1959 durch das Gesetz vom 14. Juli 1975 zur Änderung der Gesetze vom 29. Mai 1959 und 11. Juli 1973 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen sowie der durch den königlichen Erlaß vom 20. August 1957 koordinierten Gesetze über das Primarschulwesen aufgenommen wurde, zeichnet sich unter anderem durch folgendes:

- durch die Freiheit der Eltern, zwischen dem Religionsunterricht und dem Unterricht in der Sittenlehre einer der anerkannten Kulte einerseits und dem Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre andererseits zu wählen;
- durch eine Aufgeschlossenheit des Geistes, die die Verschiedenheit der Meinungen und der Einstellungen anerkennt, sie positiv einschätzt und übertrifft, indem sie die gemeinsamen Werte betont;
- durch die Freiheit des Personalmitgliedes, sein persönliches Engagement - ohne jeden Bekehrungseifer und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schülers - in dem Maße erkennen zu lassen, wie es sich mit der ihm zufallenden erzieherischen Aufgaben vereinbaren läßt" (Artikel 2, Absatz 4, b, dritter Gedankenstrich, Nr. 4, des genannten Gesetzes vom 29. Mai 1959).

Außerdem müssen die pluralistischen Schulen unter anderem die Rechtsstellung einer gemeinnützigen Einrichtung ⁽¹²⁾ wählen und von einem Organ verwaltet werden, das so zusammengesetzt ist, daß die verschiedenen in der jeweiligen Gemeinschaft bestehenden repräsentativen Tendenzen vertreten sind, in dem aber keine philosophische oder religiöse Tendenz über die Mehrheit verfügt ⁽¹³⁾ (Artikel 2, Absatz 4, b, zweiter und dritter Gedankenstrich, Nr. 1, des genannten Gesetzes vom 29. Mai 1959).

Aus dem Text von Artikel 2 des genannten Gesetzes vom 29. Mai 1959 sowie aus den Vorarbeiten zu dem besagten Gesetz vom 14. Juli 1975 geht deutlich hervor, daß die Begriffe "Neutralität" und "Pluralismus" deutlich zu unterscheiden sind, obwohl beide Begriffe sehr miteinander verwandte Elemente enthalten. Beide Begriffe sind folglich

⁽¹²⁾ Gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen, geändert durch das Gesetz vom 2. Mai 2002, handelt es sich jetzt um "gemeinnützige Stiftungen".

⁽¹³⁾ Der Begründung zufolge handelt es sich um die zwei folgenden, wichtigen ideologischen oder religiösen Tendenzen: die nicht konfessionelle und die konfessionelle Tendenz (Parl. Dok., Kammer, 1974-1975, Nr. 629/1, S. 1).

nicht austauschbar ⁽¹⁴⁾. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß anlässlich der Revision von Artikel 17 (heute: 24) der Verfassung alle Abänderungsanträge, um das Wort "neutral" durch "pluralistisch" zu ersetzen, abgewiesen wurden ⁽¹⁵⁾.

4. Der Dekretvorschlag lehnt sich an den Begriff "pluralistisches Unterrichtswesen" an, auf den sich Artikel 2, Absatz 4, des besagten Gesetzes vom 29. Mai 1959 bezieht. So

- a) sehen die Artikel 2.2 und 2.3 des Vorschlags vor, daß ein "Gründungsabkommen" zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Schulträger und den Schulträgern von zwei Schulen des freien (konfessionellen) subventionierten Unterrichtswesens abgeschlossen wird,
- b) wird die autonome Hochschule kraft Artikel 2.3 des Vorschlags eine Einrichtung öffentlichen Interesses sein,
- c) bestimmt der Vorschlag in Artikel 2.5, daß der Verwaltungsrat aus elf Mitgliedern zusammengesetzt wird, von denen "vier Vertreter des Schulträgers des Gemeinschaftsunterrichtswesens" ⁽¹⁶⁾ und "vier Vertreter der Schulträger des freien

⁽¹⁴⁾ Siehe jedoch die Stellung des Unterrichtsministers anlässlich der Vorarbeiten zu einem "voorstel van bijzonder decreet houdende wijziging van het bijzonder decreet van 19 december 1988 betreffende de Autonome Raad voor het Gemeenschapsonderwijs": "De minister beschouwt de actieve neutraliteit (positieve neutraliteit) als een variëteit van het pluralistisch onderwijs. In die benadering is de Vlaamse autonome hogeschool een pluralistische hogeschool waar iedereen terecht kan die wil meewerken aan het gestalte geven van de teleologie. In die optiek meent de minister dat elke Vlaamse autonome hogeschool zelf zijn doelstellingen definieert (pedagogisch project)" (Dok. VI. Raad, 1993-1994, Nr. 541-5, S. 14). Diese Auslegung wurde jedoch nicht in Artikel 61bis, § 4, des besagten Sonderdekrets des Flämischen Rats vom 19. Dezember 1988 verankert, das das Sonderdekret vom 13. Juli 1994 über die flämischen autonomen Hochschulen (Artikel 68 und 69 des Sonderdekrets vom 14. Juli 1998 über das Gemeinschaftsunterrichtswesen) geworden ist, in dem ausdrücklich wiederholt wird, daß die flämischen autonomen Hochschulen, in denen u.a. aus dem Gemeinschaftsunterrichtswesen stammende Hochschulen zusammengebracht sind, verpflichtet sind, Artikel 24, § 1, Absatz 3, der Verfassung einzuhalten.

⁽¹⁵⁾ Parl. Dok., Kammer, 1988, Nr. 455/2 und 3; Parl. Dok., Senat, 1988, Nr. 100/1.

⁽¹⁶⁾ Neutrales, also nicht konfessionelles Unterrichtswesen.

konfessionellen subventionierten Unterrichtswesens", die von den "Gründerpartnern" bezeichnet werden. Die drei anderen Mitglieder werden von den "Gründerpartnern" gemeinsam bezeichnet. Keine der beiden Tendenzen verfügt folglich über die Mehrheit,

- d) wird in den Artikeln 7.1 bis 7.108 des Vorschlags ein neues Dienstrecht der Personalmitglieder festgelegt, das sich von dem Statut der Personalmitglieder des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens und von dem Statut der Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens unterscheidet,
- e) weist die in Artikel 3.1 des Vorschlags definierte "philosophische Grundlage" schließlich auf die "artikulierte Pluralität" hin.

Das genügt aber nicht, um die neue, durch den Vorschlag geschaffene Hochschule als neutral zu betrachten. Die philosophische Grundlage der neuen, in Artikel 3.1 des Vorschlags definierten Hochschule ist nämlich nicht vereinbar mit dem oben dargelegten Begriff der Neutralität. Daraus folgt, daß Artikel 3.1 des Vorschlags Artikel 24, § 1, Absatz 3, der Verfassung verletzt und folglich auszulassen oder zu revidieren ist.

5. Diesbezüglich ist jedoch daran zu erinnern, daß die Verfassung den Begriff "Neutralität" nicht definiert. Folglich kann sich dieser Begriff in den drei Gemeinschaften anders entwickeln ⁽¹⁷⁾.

⁽¹⁷⁾ Siehe in diesem Sinne die Erläuterung zu dem Vorschlag der Regierung (Parl. Dok., Senat, AS, 1988, Nr. 100-1/1°, S. 3): "La mise en oeuvre d'une telle neutralité est étroitement liée au projet éducatif et aux méthodes pédagogiques. Elle pourra par conséquent évoluer différemment dans les Communautés [...]".

So hat die Französische Gemeinschaft bis jetzt ⁽¹⁸⁾ das Kriterium des Diplommursprungs für die Festlegung der Zusammensetzung des Unterrichtspersonals des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens beibehalten. Ein Dekret vom 31. März 1994 über die Neutralität des Unterrichtswesens der Französischen Gemeinschaft hat jedoch die Definition des Begriffs "Neutralität" im Sinne von Artikel 24, § 1, Absatz 3, der Verfassung ergänzt.

Die Flämische Gemeinschaft hat ihrerseits das Diplomkriterium abgeschafft ⁽¹⁹⁾, und Artikel 33, § 1, Nr. 1, des Sonderdekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 über das Unterrichtswesen überträgt an den Rat des

⁽¹⁸⁾ Ein Dekretvorentwurf der Regierung der Französischen Gemeinschaft "organisant la neutralité inhérente à l'enseignement officiel subventionné et portant diverses mesures en matière d'enseignement" sieht die Abschaffung dieses Kriteriums vor (Dok. CCF, 2002-2003, Nr. 456/1). In seinem am 22. September 2003 über diesen Dekretvorentwurf abgegebenen Gutachten 35.846/2 hat der Staatsrat, - nachdem er daran erinnert hat, daß er mehrmals auf die Unanwendbarkeit dieses Kriteriums hingewiesen hatte, - erklärt, daß die Abschaffung dieses Kriteriums mit Artikel 24, § 1, Absatz 3, und § 4, der Verfassung vereinbar ist.

⁽¹⁹⁾ Siehe Artikel 2, Absatz 4, a), des genannten Gesetzes vom 29. Mai 1959, wie er vor kurzem durch Artikel XI.1 des Sonderdekrets vom 14. Februar 2003 über das Unterrichtswesen ersetzt wurde.

Gemeinschaftsunterrichtswesens die Zuständigkeit hinsichtlich "het opstellen van de neutraliteits verklaring en de verklaring van gehechtheid aan het gemeenschapsonderwijs" ⁽²⁰⁾.

In Ermangelung einer Initiative des Dekretgebers zur Entwicklung des Neutralitätsbegriffs wird die neue Hochschule den traditionellen Neutralitätskriterien, wie sie oben definiert wurden, und insbesondere der Verpflichtung unterliegen, daß mindestens drei Viertel des Unterrichtspersonals Inhaber eines Diploms des offiziellen und neutralen Unterrichtswesens sind (Artikel 2, Absatz 4, a, des besagten Gesetzes vom 29. Mai 1959).

III. Die Freiheit des Unterrichtswesens (Artikel 24, § 1, Absatz 1, der Verfassung)

⁽²⁰⁾ Diese Neutralitätserklärung lautet wie folgt: "[...] Wat het onderwijs in het bijzonder betreft, veronderstelt de neutraliteit vanwege allen die bij de ontwikkelingsbegeleiding van leerlingen en cursisten betrokken zijn, perfecte objectiviteit in de uiteenzetting van feiten en intellectuele eerlijkheid in de bespreking ervan. Hierdoor worden leerlingen en cursisten in staat gesteld de cultuurgoederen waarmee ze in contact komen, zo te verwerken, dat ze feiten en waarden duidelijk leren te onderscheiden.

In hun omgang met de leerlingen en cursisten gaan degenen die betrokken zijn bij de ontwikkelingsbegeleiding, de problemen in verband met de filosofische, ideologische en godsdienstige overtuigingen van de mens niet uit de weg. Indien de opvoedings- of onderwijssituatie daartoe aanleiding geeft, kunnen zij vrij hun persoonlijk engagement doen kennen, maar op bedachtzame wijze, wat betekent dat zij zich zeker onthouden van elke vorm van indoctrinatie en/of proselitisme. Alle uitdrukkingen of overwegingen die voor andersdenkenden kwetsend kunnen overkomen, worden vermeden.

De waarden die met de uiteengezette feiten verband houden, worden eerlijk en dus open behandeld, opdat leerlingen en cursisten zich geleidelijk bewust worden dat motiveringen van verschillende oorsprong eerbied en onderzoek verdienen.

De bij de ontwikkelingsbegeleiding betrokken personen nemen alvast iedere gelegenheid te baat om de leerlingen en cursisten de ideologische, culturele, religieuze, filosofische en ethische waarden bij ethische waarden bij te brengen die een pluralistische beschaving in het algemeen kenmerken: eerbied voor de rechten van de mens en voor de specifieke rechten van het kind; zin voor beredeneerde verantwoordelijkheid, voor rechtvaardigheid en voor eerlijkheid; inzet voor het algemeen welzijn en voor menselijke solidariteit; verdediging van de democratie en eerbied voor minderheden; respect voor het pluralistisch waardenpatroon; actieve verdraagzaamheid.

De vrijheid van uitdrukking en het persoonlijk engagement maken inherent deel uit van het pedagogisch project van het gemeenschapsonderwijs en worden alleen van deze neutraliteitsverklaring."

Der untersuchte Dekretvorschlag enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Festlegung von Regeln, die nur auf die autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar sein sollen.

Der Rat der Gemeinschaft wird darauf aufmerksam gemacht, daß das vorgeschlagene Dekret weder zur Diskriminierung einer anderen, nach dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Dekrets geschaffenen Hochschule noch - *a fortiori* - zur Ausschließung einer solchen Schule aus der Bezuschussungsregelung führen darf.

IV. Die Gleichheit zwischen den Mitgliedern des Unterrichtspersonals

Die Artikel 7.1 bis 7.108 des Dekretvorschlags legen ein neues Dienstrecht für die Personalmitglieder der autonomen Hochschule fest. Dem Beauftragten zufolge lehnen sich diese Artikel weitgehend an den Dekretvorentwurf "zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" an.

In seinem Gutachten über diesen Vorentwurf ⁽²¹⁾ bemerkte der Staatsrat, indem er den Dekretvorentwurf "zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" mit den Statuten der Personalmitglieder des von der Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens verglich, daß sich gewisse Bestimmungen des Dekretvorentwurfs als günstiger als die auf das Personal des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens anwendbaren Bestimmungen erweisen können.

Der Staatsrat erinnert diesbezüglich an die in diesem Gutachten formulierte Bemerkung:

⁽²¹⁾ Gutachten 31.284/2, das am 27. Februar 2002 über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" abgegeben wurde.

"Ein solcher Behandlungsunterschied zwischen ähnlichen Lagen kann dazu führen, daß in bezug auf Personalmitglieder des Unterrichtswesens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffene individuelle Entscheidungen hinsichtlich der verfassungsmäßigen Gleichheitsregel bestritten werden könnten, weil die bestehenden Bestimmungen, aufgrund deren diese Entscheidungen getroffen werden, diesen Personalmitgliedern weniger günstig wären."

Besondere Bemerkungen

Verfügender Teil

Artikel 1.3

Man vermeide eine Anhäufung von Definitionen, die nur eine unnötige oder tautologische lexikographische Arbeit darlegen.

Diese Bestimmung ist folglich gründlich zu revidieren.

Artikel 2.1 und 2.2

Der Gemeinschaftsdekretgeber darf die Regierung nicht ermächtigen, die wesentlichen Elemente in einem mit den Schulträgern der anderen Schulen abzuschließenden Abkommen festzulegen.

Folgende Elemente müssen folglich auch durch Dekret geregelt werden: die wesentlichen Bestimmungen über den Verwaltungsrat, die Dauer des Mandats des ersten Direktors, die wesentlichen Sonderbestimmungen über die Sekundarschule der Krankenpflegeschule, die Beschreibung der Verwaltungs- und Mitwirkungsstrukturen und die Finanzierung der Schule.

Artikel 2.5

1. Paragraph 4 ist überflüssig. Die autonome Hochschule, die eine juristische

.../...

Person des öffentlichen Rechts (Artikel 2.3 des Vorschlags) ist, ist nämlich eine dezentralisierte Dienststelle im Sinne der Artikel 68 und 69 des besagten Gesetzes vom 31. Dezember 1983. Diese Artikel bestimmen, daß die zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen der Sprachenregelung unterliegen, die durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten den lokalen Dienststellen des Gebietes deutscher Sprache auferlegt wird.

2. Was das Verfahren hinsichtlich der Bezeichnung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates (Paragraph 5) betrifft, müssen die wesentlichen Elemente des Verfahrens durch Dekret festgelegt werden.

Artikel 2.6

Der Kohärenz mit Artikel 2.15, Absatz 2, Nr. 6, des Vorschlags halber sind unter Nummer 7 die Wörter "und Unterhaltsarbeiten" hinzuzufügen.

Unter Nummer 10. sind die Wörter "des Ausbildungsangebotes" durch die Wörter "des Ausbildungsprogramms, des Studienumfangs und der Studiendauer" zu ersetzen, damit die Kohärenz mit den Artikeln 5.18 bis 5.20 gesichert wird und damit feststeht, welche Behörde in der autonomen Hochschule die Zahlen von Studienpunkten und die Dauer der Ausbildungen bestimmt, auf die sich die Artikel 5.21 bis 5.23 und 5.26 bis 5.28 des Vorschlags beziehen.

Absatz 1, Nr. 13, des Vorschlags, dem zufolge die Zahl der Fachbereiche von dem Verwaltungsrat festgelegt wird, steht unter anderem im Widerspruch zu den Artikeln 2.14, erster Satz, 4.2, 4.7 und 4.8 des Vorschlags, in denen präzisiert wird, daß die autonome Hochschule nur zwei Ausbildungen organisieren darf, nämlich die Krankenpflege und das Lehramt. Diese Diskrepanz ist in dem Text zu beseitigen.

Artikel 2.11

Gemäß Absatz 2 wird der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung die Entscheidungen über das Personal festlegen können, für die das Personal konsultiert werden muß.

Laut Artikel 54, Absatz 1, des genannten Gesetzes vom 31. Dezember 1983 in Verbindung mit Artikel 87, § 5, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über die Reform der Institutionen

"[gehören] die Regeln, die Anwendung finden auf die Beziehungen zwischen der öffentlichen Gewalt und den Gewerkschaftsorganisationen der von dieser Gewalt abhängenden Bediensteten und auf die Beziehungen zu den Mitgliedern dieser Gewerkschaftsorganisationen, [...] zur Zuständigkeit der nationalen Obrigkeit, sofern sie die Gemeinschaften, die Regionen oder die von ihnen abhängenden Rechtspersonen des öffentlichen Rechts[, einschließlich des Unterrichtswesens,] betreffen, [...]".

Absatz 2 ist folglich aus Artikel 2.11 auszulassen.

Artikel 2.12

Diesem Artikel zufolge ist die Direktion ein Kollegium, das sich aus dem Direktor und den Fachbereichleitern zusammensetzt. In diesem Fall ist die Arbeitsweise der Direktion zu präzisieren.

Sind die in Artikel 2.15 definierten Aufgaben dagegen Aufgaben des Direktors, die er an einen oder mehrere Fachbereichleiter übertragen kann, so ist das in dem Dekret zu präzisieren. Ein Hinweis darauf in dem Kommentar zu den Artikeln ist nicht ausreichend.

Artikel 2.13 und 2.14

Artikel 2.13 und der zweite Satz von Artikel 2.14 sind überflüssig, da die Direktorstelle und die Fachbereichleiterstellen kraft Artikel 8.1 und Artikel 8.2 des Vorschlags bereits in dem Stellenplan vorgesehen sind.

Artikel 2.15

Artikel 2.15 ist in dem in der Bemerkung zu Artikel 2.12 dargelegten Sinne anzupassen.

Absatz 2, Nr. 5, sieht vor, daß die Direktion einen jährlichen Tätigkeitsbericht verfaßt. Wenn es sich um den in Artikel 2.8 des Vorschlags genannten Bericht handelt, ist einer der beiden Artikel anzupassen, denn letzterer Artikel schreibt vor, daß es dem Verwaltungsrat obliegt, diesen jährlichen Bericht zu erstellen.

Da die Direktion der Schule gemäß Artikel 5.30 des Vorschlags Unterrichtsbefreiungen oder eine Reduzierung der Studiendauer gewähren kann, muß in Absatz 2 eine diesbezügliche Nr. 8 eingefügt werden.

Artikel 2.16

Das Verfahren bezüglich der Wahl der Personalvertreter ist zu präzisieren.

In Paragraph 3, der sich auf die Wahl der Personalvertreter bezieht, muß präzisiert werden, daß diese Vertreter von den Personalmitgliedern jedes Fachbereichs gewählt werden, so daß die Anwesenheit zweier Mitglieder jedes Fachbereichs gewährleistet ist.

Artikel 2.17

In Nr. 4 ist zu präzisieren, daß es sich um die in Artikel 4.11 des Vorschlags aufgeführten Berufsausbildungsaktivitäten handelt.

Artikel 2.22

Das Verfahren bezüglich der Wahl der Vertreter der Studenten im Studentenrat ebenso wie die Dauer ihres Mandats sind festzulegen.

Artikel 3.1

Es wird auf die allgemeine Bemerkung II verwiesen.

Artikel 4.1

Gemäß Absatz 7, letzter Satz, wird präzisiert, daß die autonome Hochschule

"[...] auf die Verbesserung der studentischen Mobilität vor allem innerhalb Europas hin[wirkt], insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien und Prüfungsleistungen erleichtern".

Wenn dieser Absatz sich auf die Bedingungen der Anerkennung von außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft erworbenen Hochschuldiplomen bezieht, müssen diese Bedingungen in Anwendung von Artikel 24, § 5, der Verfassung durch ein Dekret festgelegt werden.

Artikel 4.3

Gemäß Artikel 5.15, Nr. 4, enthält die Studienordnung insbesondere die

.../...

Organisation der Ausbildung in vollzeitiges oder gegebenenfalls in teilzeitiges, zeitversetztes oder modularisches Kontakt- oder Fernstudium.

Es ist also besser die Paragraphen 2 und 3 zusammenzufügen und den letzten Satz des Paragraphen 2 auszulassen.

Artikel 4.9 und 4.10

Die Artikel 4.9, Absatz 2, und 4.10, Absatz 2, beziehen sich auf wesentliche Elemente, die aufgrund von Artikel 24, § 5, der Verfassung durch Dekret geregelt werden müssen. Es handelt sich unter anderem um die in Artikel 1.3, Nrn. 5 und 39, teilweise festgelegten Einschreibebedingungen, die Dauer und die Finanzmittel.

Artikel 5.1

1. Aufgrund des Paragraphen 2 kann sich der Inhaber eines Brevets im Bereich Krankenpflege in dem paramedizinischen Hochschulunterricht einschreiben lassen, wenn er eine mindestens fünfjährige zweckdienliche Erfahrung hat. In seiner heutigen Fassung berücksichtigt dieser Paragraph nicht die Berufserfahrung, die eine Person als Vollzeitbeschäftigte innerhalb einer kürzeren Frist erworben hätte ⁽²²⁾.

2. Paragraph 4 verweist auf die Artikel 4 bis 6 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege. Dieser Erlaß, der aufgrund der Dringlichkeit angenommen wurde, ist der Gesetzgebungsabteilung des Staates nicht zur Begutachtung vorgelegt worden. Insofern er wesentliche Elemente regelt, ist seine Vereinbarkeit mit Artikel 24, § 5, der Verfassung sehr fraglich, um so mehr als er nicht auf einer ausdrücklichen Ermächtigung des Dekretgebers beruht. Indem der Gemeinschaftsrat auf die Artikel 4 bis 6 dieses Erlasses verweist, legt er diesen Erlaßbestimmungen, die nur

⁽²²⁾ Siehe das o.a. Gutachten 35.058/2, S. 12.

noch durch Dekret geändert werden können, den Wert eines Dekrets bei.

Es wäre besser, die Artikel 4 bis 6 des Erlasses in den Dekretvorschlag einzufügen. Zudem würde eine solche Vorgangsweise der Rechtssicherheit förderlich sein, namentlich indem sie vermeiden würde, daß Bestimmungen mit einem Wert eines Dekrets und Bestimmungen, die keinen Wert eines Dekrets haben, in diesem Text stünden ⁽²³⁾.

Artikel 5.2 und 5.3

Es wird auf die zu den Artikeln 4.9 und 4.10 formulierte Bemerkung verwiesen.

Artikel 5.6

Wie es in Artikel 5.17, Nr. 2, vorgesehen ist, wird das äußerste Einschreibedatum in der Schulordnung festgelegt.

Artikel 5.6 ist deshalb überflüssig und muß ausgelassen werden.

Artikel 5.11

Indem die Gemeinschaft vorschreibt, daß die Schule bei der Einschreibung eines Studenten prüfen muß, ob er eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache hat, übt sie ihre Zuständigkeit im Bereich des Sprachengebrauchs für das Unterrichtswesen aus.

Um Artikel 130 der Verfassung einzuhalten, muß der Dekretgeber die erforderlichen Eignungsbedingungen der Studenten im Bereich der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache selber bestimmen. Nach Festlegung dieser Bedingungen sind dann

⁽²³⁾ Siehe auch das o.a. Gutachten 35.058, S. 11, was den Erlaß der Regierung vom 6. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines graduierten Krankenpflegers betrifft.

die Fälle zu bestimmen, in denen die Studenten befreit werden, eine Prüfung der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache abzulegen. Beispielsweise kann es um alle Fälle gehen, in denen die Studenten ein in der deutschen Sprache ausgestelltes Abschlußdiplom besitzen, den Unterricht in der deutschen Sprache während eines Schuljahres besucht haben oder an einer bestimmten Anzahl Unterrichtsstunden in der deutschen Sprache teilgenommen haben.

Die anderen Studenten werden eine Prüfung ablegen müssen, deren Ergebnis spätestens am äußersten Einschreibedatum bekannt sein muß.

Artikel 5.12

Absatz 4 bestimmt, daß der Schüler und die Erziehungsberechtigten bzw. der Student angehört werden, wenn eine Abwesenheit von mehr als 60 halben Tagen dazu führt, daß er nicht länger regulärer Schüler bzw. Student ist.

Dem Vorschlag zufolge ist Schüler derjenige, der an dem ergänzenden Sekundarunterricht teilnimmt. Es handelt sich nicht um einen pflichtmäßigen Unterricht und wenn der Schüler die Volljährigkeit erlangt, müssen die Erziehungsberechtigten selbstverständlich nicht mehr angehört werden.

Artikel 5.16

Gemäß diesem Artikel sind in der Prüfungsordnung die Einspruchsmöglichkeiten gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses zu erwähnen. Wenn diese Bestimmung dahingehend auszulegen ist, daß sie sich auf Verwaltungsbeschwerden bezieht, kommt es dem Dekretgeber zu, die wesentlichen diesbezüglichen Regeln im vorgeschlagenen Dekret festzulegen.

Artikel 5.17

Die Modalitäten der Kontrolle der Anwesenheiten werden in der Schulordnung (Artikel 5.17, Nr. 3, des Vorschlags) und in der Studienordnung (Artikel 5.15, Nr. 5, des Vorschlags) festgelegt. Diese Diskrepanz im Text muß beseitigt werden.

In Nr. 6 ist die Übereinstimmung dieser Bestimmung mit den Artikeln 5.42 und 5.44 zu gewährleisten.

Artikel 5.18

Der Verwaltungsrat legt das Studienprogramm fest (Artikel 2.6, Nr. 10, des Vorschlags). Der erste Satz von Absatz 1 ist also auszulassen.

Artikel 5.20

Man ersetze die Wörter "Das Vorbereitungsjahr" durch die Wörter "Das Studienprogramm des Vorbereitungsjahres".

Artikel 5.21

In Absatz 2 wird auf den Begriff "Ausbildungsaktivitäten" verwiesen. Dieser Begriff wird zwar in Artikel 1.3, Nr. 4, des Vorschlags definiert, aber durch Artikel 5.21, Absatz 2, ergänzt. Es ist besser, die beiden Artikel zusammenzufügen.

Artikel 5.30

Man ersetze das Wort "Direktion" durch die Wörter "autonome Hochschule" (siehe auch die zu Artikel 2.12 formulierte Bemerkung).

In Absatz 2 wird erläutert, daß die Regierung die minimalen Regeln

bezüglich der Gewährung von Unterrichtsbefreiungen und der Reduzierung der Studiendauer festlegt. Um Artikel 24, § 5, der Verfassung gerecht zu werden, müssen die wesentlichen Regeln hinsichtlich der Unterrichtsbefreiungen und der Reduzierung der Studiendauer im Dekret selber festgelegt werden. Die Modalitäten bezüglich einer Unterrichtsbefreiung werden in der Studienordnung festgelegt (Artikel 5.15, Nr. 2, des Vorschlags).

Artikel 5.31

Gemäß diesem Artikel wird die Organisation des Schuljahres oder des akademischen Jahres von dem akademischen Rat in der Schulordnung festgelegt, während die Schulordnung laut Artikel 2.6, Absatz 1, Nr. 9, des Vorschlags vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Man beseitige diese Diskrepanz.

In Artikel 5.34, § 1, des Vorschlags steht, daß im Laufe eines akademischen Jahres zwei Prüfungssitzungen veranstaltet werden, was voraussetzt, daß eine zweite Sitzung nach dem 30. Juni und vor dem Anfang des neuen akademischen Jahres veranstaltet wird. Das akademische Jahr kann deshalb nicht am 30. Juni "des darauffolgenden Jahres", sondern muß an einem späteren Datum enden. Absatz 2 ist in diesem Punkt anzupassen.

Die Dauer eines Schuljahres und die Urlaubs- und Ferienregelung, die in den Artikeln 57 bis 67 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen festgelegt werden, sind nicht auf den ergänzenden Sekundarunterricht anwendbar. Der Hinweis auf dieses Dekret in Absatz 1 von Artikel 5.31 ist also auszulassen.

Artikel 5.32 und 5.33

Die Organisation des akademischen Jahres wird im o.a. Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Dezember 1993, insbesondere in Artikel 5, teilweise geregelt. Insofern die Artikel 5.32 und 5.33 Regeln bezüglich der Urlaubs- und

Ferienregelung enthalten, sind das Hochschulwesen und der ergänzende Sekundarunterricht aus dem Anwendungsbereich des o.a. Erlasses auszuschließen und ist Artikel 5.31, der auf diesen Erlaß verweist, dementsprechend anzupassen.

Artikel 5.34

Gemäß den Artikeln 4.6 und 5.1 betrifft die Erstausbildung auch das Brevet in Krankenpflege. In Paragraph 1, Absätze 1 und 4, sind nach den Wörtern "akademischen Jahres" also die Wörter "oder Schuljahres" einzufügen.

In Paragraph 2 muß der Inhalt der Artikel 9 bis 11 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege aus den Gründen, die in der zu Artikel 5.1 formulierten Bemerkung Nr. 2 erwähnt werden, eingefügt werden.

Artikel 5.36

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bemerkung I ist es besser, die Absätze 2 und 3 des Artikels 4.6 in Artikel 5.36 des Vorschlags aufzunehmen.

Artikel 5.39

In Paragraph 2 muß der Inhalt von Artikel 3 des o.a. Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Juni 1997 aus den Gründen, die in der zu Artikel 5.1 formulierten Bemerkung Nr. 2 erwähnt werden, aufgenommen werden.

Im übrigen ist es besser, Artikel 5 des o.a. Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Juni 1997, der durch das Dekret vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 geändert worden ist, ebenfalls dort aufzunehmen.

Artikel 5.41

Diese Bestimmung ist überflüssig, denn sie überschneidet sich mit den Artikeln 2.6, Absatz 1, Nr. 9, 2.17, Nr. 2, und 5.17, Nr. 6, des Vorschlags. Sie muß ausgelassen werden.

Artikel 5.42

In Paragraph 2 steht, daß die Disziplinarmaßnahmen vom Schulträger getroffen werden. Was die autonome Hochschule betrifft, muß das Organ bestimmt werden, das zuständig ist, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, d.h. der Direktor oder die Fachbereichleiter.

Artikel 5.43

Aus Artikel 11.4 des Vorschlags geht insbesondere hervor, daß die in den Artikeln 5.42 bis 5.44 umschriebenen Disziplinarmaßnahmen nur auf die Studenten (Hochschulwesen) anwendbar sind. Man streiche deshalb in Absatz 2 die Wörter "oder Schuljahres".

Artikel 6.2

Die Regierung wird eine "Kommission unabhängiger Experten" einsetzen müssen (Artikel 6.2, Absatz 1, Nr. 4, *in fine*, des Vorschlags). Da die Befassung dieser Kommission nicht dem freien Ermessen der Regierung überlassen wird, ist eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Dekret muß diese Kommission selber errichten, ihre Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen und die ihren Mitgliedern eventuell gewährten Entschädigungen bzw. Vergütungen sowie die wesentlichen Regeln für ihre Arbeitsweise

festlegen⁽²⁴⁾.

Artikel 7.12

1. Artikel 7.12 benutzt das Wort "Schulträger". Dieser Begriff ist dahingehend zu präzisieren, daß das Organ, das diese Entscheidung treffen darf, d.h. *in casu* der Verwaltungsrat, erwähnt wird.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für alle anderen Bestimmungen, in denen das Wort "Schulträger" (zum Beispiel in den Artikeln 7.90, 7.92, 7.103, 7.106, 9.2 usw.) vorkommt.

2. Die vorgeschlagene Bestimmung legt die Regeln über die "Entlassung auf Grund einer Unvereinbarkeit" fest. In Absatz 3 wird bestimmt, daß das Personalmitglied vor der Einspruchskammer Einspruch erheben kann. Es handelt sich um die in Artikel 7.60 des Vorschlags erwähnte Einspruchskammer. Das Verfahren vor dieser Einspruchskammer wird in den Artikeln 7.64 bis 7.66 des Vorschlags geregelt.

Im vorgeschlagenen Text wird nicht bestimmt, wie das Verfahren weitergeht, nachdem die Einspruchskammer aufgrund von Artikel 7.66 des Vorschlags den Parteien ihr Gutachten mitgeteilt hat. Die vorgeschlagene Bestimmung ist also durch einen Absatz zu ergänzen, in dem eine nach dem Empfang des Gutachtens der Einspruchskammer zu treffende Entscheidung des Verwaltungsrats vorgesehen wird.

Artikel 7.13

Artikel 7.13 muß verbessert werden, da gewisse Ämter definitiv ernannten

⁽²⁴⁾ Siehe insbesondere das Gutachten 27.641/2 vom 11. Juni 1998 über einen Vorentwurf eines Dekrets, der das Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen geworden ist, S. 41-42 (Dok. RDG, 1997-1998, Nr. 117/1).

Personalmitgliedern vorbehalten sind (Fachbereichleiter, Artikel 7.89) und andere für Personen, die kein Personalmitglied sind, zugänglich sind (Direktor, Artikel 7.101 und 7.102) .

Artikel 7.15

1. Dieser Artikel zählt die Bedingungen für eine zeitweilige Bezeichnung auf. Er sieht keine Staatsangehörigkeitsbedingung vor. Darüber befragt, hat der Beauftragte präzisiert, daß die tatsächliche Absicht sei, alle Ämter für alle ausländischen Staatsangehörigen zugänglich zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Staatsangehörige der Europäischen Union sind oder nicht. Artikel 10, Absatz 2, der Verfassung bestimmt allerdings folgendes :

"Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können."

Wie es die Verwaltungsabteilung des Staatsrats mehrmals festgestellt hat,

"L'obligation d'ouvrir aux ressortissants de l'Union européenne les emplois publics autres que ceux qui comportent une participation, directe ou indirecte, à l'exercice de la puissance publique et aux fonctions qui ont pour objet la sauvegarde des intérêts généraux de l'État ou des autres collectivités publiques, existe dans le droit positif applicable en Belgique en vertu du Traité de Rome et de l'interprétation que lui a donnée la Cour de justice des Communautés européennes." ⁽²⁵⁾

Daraus ergibt sich, daß das Fehlen einer Staatsangehörigkeitsbedingung in den Ernennungsbedingungen mit sich bringt, daß alle Ämter für alle Staatsangehörigen der Europäischen Union, aber ausschließlich für sie zugänglich sind. Diese Ämter können nicht für die ausländischen Staatsangehörigen, die keine Staatsangehörigen der Europäischen Union sind, zugänglich gemacht werden. Im Gutachten 35.824/1 ⁽²⁶⁾ hat der Staatsrat vor

⁽²⁵⁾ Siehe insbesondere die Urteile Nrn. 62.921 bis 62.924 vom 5. November 1996.

⁽²⁶⁾ Gutachten 35.824/1 vom 25. September 2003 über einen Gesetzesvorschlag "visant à ouvrir la fonction publique fédérale aux ressortissants étrangers" (Parl. Dok., Kammer, 2003, Nr. 117/2).

kurzem noch an das Folgende erinnert :

"Il résulte de l'utilisation des termes "pour des cas particuliers" dans cet article (article 10) de la Constitution que s'il souhaite ménager des exceptions au principe que seuls les Belges sont admissibles aux fonctions publiques, le législateur doit indiquer de manière expresse et précise les fonctions qui sont rendues accessibles aux étrangers. Dès lors, pour chaque fonction distincte, le législateur doit pouvoir apprécier s'il y a lieu de déroger à la condition de nationalité. De ce fait, une disposition qui prévoit une dérogation générale à cette condition est inconciliable avec ce qui précède."

Damit gewisse Ämter für die ausländischen Staatsangehörigen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht haben, zugänglich werden, kann das vorgeschlagene Dekret sich deshalb nicht darauf beschränken, die Staatsangehörigkeitsbedingung zu streichen. Im Gegenteil sind darin die Ämter zu präzisieren, zu denen die ausländischen Staatsangehörigen, die keine Staatsangehörige der Europäischen Union sind, zugelassen werden können ⁽²⁷⁾.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 7.30.

2. Was Paragraph 2 betrifft, wird auf die "Regelung über die Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels und über die Wiedereinberufung in den Dienst" hingewiesen. In den Artikeln 7.46 bis 7.48 sieht der Dekretvorschlag Regeln über die Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels vor. Dagegen enthält er keine Regeln über die Wiedereinberufung in den Dienst der Personalmitglieder. Paragraph 2 scheint sich also auf andere diesbezügliche Regeln zu beziehen. Man sollte deutlich angeben, auf welche Regelung verwiesen wird, oder im Dekret selber besondere Regeln einfügen.

Diese Bemerkung gilt ebenfalls für die Artikel 7.23 und 7.29.

Artikel 7.17

⁽²⁷⁾ Nach dem Vorbild von Artikel 7.18, der im Falle eines Mangels eine Abweichung für den Befähigungsnachweis vorsieht, kann ebenfalls unter denselben Umständen eine Abweichung von der Staatsangehörigkeitsbedingung vorgesehen werden.

1. Aus dem vorgeschlagenen Text geht hervor, daß der Träger unter den Bewerbern mit derselben Anzahl "Einheiten" frei wählt. In seinem Gutachten 31.284/2 ⁽²⁸⁾ hat der Staatsrat hervorgehoben, daß

"[...] die Anwerbung im offiziellen Unterrichtswesen [...] durch die Grundsätze des Verwaltungsrechts und, insbesondere, durch den Grundsatz des gleichen Zugangs zu den öffentlichen Stellen geregelt [wird].

Im entworfenen Text sind also objektive Kriterien für die Wahl unter den Personen mit derselben Anzahl "Einheiten" vorzusehen, statt den Träger frei entscheiden zu lassen."

2. Andererseits wird der Bewerber, der "während drei Jahren nacheinander die in Artikel 7.18 vorgesehene Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten hat", gemäß Artikel 7.17, Absatz 1, Nr. 4, erachtet, den in Artikel 7.2 erwähnten Befähigungsnachweis zu besitzen, um als zeitweiliges Personalmitglied vorrangig bezeichnet zu werden. Artikel 7.20 verdeutlicht, daß die während drei Jahren aufgrund der in Artikel 7.18 vorgesehenen Abweichungsregel geleisteten Arbeitstage nicht berücksichtigt werden, um die in Artikel 7.17 vorgesehenen "Einheiten" zu berechnen, was mit dem Gleichheitsprinzip übereinstimmt. Es ist besser, die in Artikel 7.20 formulierte Regel in Artikel 7.17 einzufügen.

Artikel 7.18

Gemäß dem Kommentar zum Artikel "kann ein anderer Bewerber bezeichnet werden, wenn kein Bewerber gefunden wird, der einen Befähigungsnachweis besitzt". Dies ist im Artikel zu erwähnen, damit kein Zweifel über die Frage bestehen bleibt, ob der Mangelzustand überprüft werden muß, ehe dieser Bewerber wieder bezeichnet wird. Dieser Artikel stünde übrigens besser nach Artikel 7.15.

Außerdem wird in Abweichung von den Artikeln 7.15, § 1, Absatz 1, Nr. 7,

⁽²⁸⁾ Gutachten 31.284/2 vom 27. Februar 2002 über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren".

und 7.17 des Vorschlags kein öffentlicher Aufruf für die Bezeichnung dieser Bewerber vorgesehen und wird denjenigen, die bereits eine gewisse Anzahl Arbeitstage geleistet haben, kein Vorrang gegeben (vorbehaltlich der Regel, die für diejenigen vorgesehen ist, die während drei Jahren nacheinander zeitweilig bezeichnet worden sind).

Der verfassungsmäßige Grundsatz des gleichen Zugangs zu den öffentlichen Stellen, der in den Artikeln 10, 11 und 24, § 4, der Verfassung verankert ist, erlegt allerdings der Behörde die Verpflichtung auf, die Bezeichnungen erst vorzunehmen, nachdem sie die Titel und Verdienste der Bewerber verglichen hat ⁽²⁹⁾.

Ein öffentlicher Bewerberaufruf und eine Vorrangsregel, die derjenigen in Artikel 7.17 ähnlich ist, sind um so notwendiger, als die Leistungen der aufgrund der Abweichungsregel von Artikel 7.18 bezeichneten Bewerber für die vorrangigen zeitweiligen Bezeichnungen (Artikel 7.17) und für die definitiven Ernennungen (Artikel 7.30, Absatz 1, Nr. 4) auch berücksichtigt werden, denn die Bewerber, die während drei Jahren nacheinander bezeichnet worden sind, werden denjenigen, die einen in Artikel 7.2 erwähnten Befähigungsnachweis besitzen, gleichgestellt.

Artikel 7.19

Der Bewerber, der vor dem 1. Juni von seinem Vorrangrecht Gebrauch machen möchte, wird die Bescheinigung bezüglich des laufenden Schuljahres oder akademischen Jahres nicht vorlegen können, denn diese wird ihm erst am Ende des Schuljahres oder des akademischen Jahres ausgehändigt (Artikel 7.28). Paragraph 1 ist also in diesem Punkt zu ändern.

Artikel 7.20

⁽²⁹⁾ Siehe insbesondere die Urteile des Staatsrats Nrn. 94.690 und 94.691 vom 11. April 2001 und Nr. 107.142 vom 29. Mai 2002.

Gemäß diesem Artikel, der zwischen den Artikeln 7.18 und 7.19 besser stünde, erfolgt die Berechnung des in Artikel 7.17 erwähnten Dienstalters jedes Jahr am 30. April. Die Artikel 7.17 und 7.19 enthalten aber andere Daten, nämlich entweder das Ende des Schuljahres bzw. des akademischen Jahres, oder den 1. Juni. Diese Inkohärenz muß beseitigt werden.

Artikel 7.21

1. Paragraph 1 erlegt dem Träger die Verpflichtung auf, innerhalb einer Frist von 14 Tagen⁽³⁰⁾ dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft die offenen Stellen und die nicht offenen, aber unbesetzten Stellen mitzuteilen.

Es handelt sich allerdings insbesondere um Stellen, die wegen eines Mutterschaftsurlaubs (von einer Dauer von fünfzehn Wochen) unbesetzt sind. Das zeitweilige Personalmitglied, das diese Stelle besetzen wird, wird mindestens fünfzehn Arbeitswochen leisten müssen, um sein Dienstalter geltend zu machen (siehe insbesondere Artikel 7.17). Es scheint also erforderlich zu sein, daß ein Bewerberaufruf vor dem Tag erfolgt, ab dem eine nicht offene Stelle zu besetzen ist. Paragraph 1 ist dementsprechend zu ändern.

Was die offenen Stellen betrifft, ist in Paragraph 2, wie in Paragraph 1, das Datum zu präzisieren, ab dem die Frist von 14 Tagen beginnt.

2. Unter Berücksichtigung der zu Artikel 7.18 formulierten Bemerkung muß Artikel 7.21 präzisieren, daß in dem Bewerberaufruf wie in Artikel 7.31, § 2, unter anderem die Bezeichnungsbedingungen (siehe Artikel 7.15) zu erwähnen sind und dabei anzugeben ist, daß der Träger in Ermangelung von Bewerbern, die einen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 7.2 besitzen, einen Bewerber bezeichnen kann, der diesen Befähigungsnachweis nicht besitzt.

⁽³⁰⁾ In der französischen Übersetzung des Artikels 7.21, § 1, heißt es "dans un délai de quinze jours".

Artikel 7.23

Es wird auf die Bemerkung Nr. 2 zu Artikel 7.15 hingewiesen.

Artikel 7.24

In Paragraph 1 sind die Wörter "in Anwendung von Artikel 7.17" zu streichen, da aus den weiteren Bestimmungen und dem Kommentar zu den Artikeln hervorgeht, daß alle zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, vorzeitig durch den Schulträger entlassen werden können.

Was Paragraph 3 betrifft, hat der Staatsrat im o.a. Gutachten 31.284/2 das Folgende präzisiert :

"[Es] ist hervorzuheben, daß es einen Unterschied zu Artikel 41 des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 gibt, insofern dieser Artikel nicht bestimmt, daß der Einspruch keine aussetzende Wirkung hat. Der Beauftragte des Ministers hat mitgeteilt, daß das o.a. Dekret vom 14. Dezember 1998 in dieser Hinsicht zu ergänzen ist. Er hat ebenfalls zugegeben, daß die Bestimmungen, die die Entlassung der zeitweiligen Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens regeln, angepaßt werden müssen. Im heutigen Stand der Gesetzgebung führt der entworfene Text diesbezüglich auf jeden Fall einen Behandlungsunterschied ein."

Artikel 7.25

1. Das Statut der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens enthält keine spezifische Bestimmung zur Regelung der Beendigung der Bezeichnung der zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder wegen eines schwerwiegenden Fehlers. Artikel 42 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums und Artikel 34 des Vorentwurfs eines Dekretes "zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" führen bereits diesbezüglich einen Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern des freien subventionierten Unterrichtswesens und des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens einerseits und

.../...

denjenigen des Gemeinschaftsunterrichtswesens anderseits ein.

Die vorgeschlagene Bestimmung verstärkt den Behandlungsunterschied, insofern sich die Situation der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens dadurch noch mehr unterscheidet.

2. Was den Beistand an das Personalmitglied durch einen Vertreter einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation betrifft, ist daran zu erinnern, daß dieses Vorrecht gemäß Artikel 16, Nr. 2, des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, jeder (repräsentativen bzw. nicht repräsentativen) anerkannten Gewerkschaftsorganisation zusteht.

In Anwendung von Artikel 54, Absatz 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft

"[gehören die Regeln], die Anwendung finden auf die Beziehungen zwischen der öffentlichen Gewalt und den Gewerkschaftsorganisationen der von dieser Gewalt abhängenden Bediensteten und auf die Beziehungen zu den Mitgliedern dieser Gewerkschaftsorganisationen, [...] zur Zuständigkeit der föderalen Obrigkeit, was die Deutschsprachige Gemeinschaft und die davon abhängenden öffentlich-rechtlichen Rechtspersonen, einschließlich des Unterrichtswesens, betrifft."

Demzufolge ist Artikel 7.25, § 2, Absatz 2, des Vorschlags mit Artikel 16, Nr. 2, des o.a. Gesetzes vom 19. Dezember 1974 in Übereinstimmung zu bringen ⁽³¹⁾.

Diese Bemerkung gilt ebenfalls für die Artikel 7.64 und 7.68.

3. Der Rat der Gemeinschaft wird urteilen müssen, ob es nicht notwendig wäre, gegen die umgehende Beendigung der Bezeichnung eine Einspruchsmöglichkeit vorzusehen (vgl. mit Artikel 7.22).

Artikel 7.29

⁽³¹⁾ Siehe ebenfalls das Gutachten 28.914/2, abgegeben am 1. April 1999, über einen Entwurf der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der der Erlaß vom 29. April 1999 "modifiant certaines dispositions relatives au statut administratif des membres du personnel de l'enseignement de la Communauté française" geworden ist.

Es wird auf die Bemerkung Nr. 2 zu Artikel 7.15 hingewiesen.

Artikel 7.30

1. Es wird auf die Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 7.15 hingewiesen.

2. In bezug auf Nr. 4 stellt sich die Frage, ob das Wort "unbefristet" notwendig ist. Der Staatsrat sieht nicht ein, welcher Nachweis einen befristeten Zugang zu einem Amt geben würde. Es wäre besser, dieses Wort zu streichen, es sei denn, daß der Gemeinschaftsrat einen ganz bestimmten Fall vor Augen hat.

3. Unter Nr. 6 wird auf die "körperlichen Fähigkeiten" hingewiesen, "die für die zum Praktikum im Gemeinschaftsunterrichtswesen zugelassenen Personalmitglieder festgelegt sind". Diese Formulierung weicht vom Wortlaut des Artikels 7.15, § 1, Absatz 1, Nr. 5, ab. Entweder sind beide Texte miteinander in Übereinstimmung zu bringen, oder der Unterschied muß gerechtfertigt werden.

4. Laut Nr. 7, b), wird die nützliche Berufserfahrung von sechs Jahren auf drei Jahre verringert, wenn der Kandidat Inhaber eines pädagogischen Befähigungsnachweises ist. Artikel 7.30, Absatz 1, Nr. 7, b), ermächtigt die Regierung, die Bedingungen zur Erlangung dieses pädagogischen Befähigungsnachweises festzulegen.

Der Besitz dieses Nachweises bildet also eine der Bedingungen für die Ernennung in die Unterrichtsämtler und rührt also an ein wesentliches Element des Dienstrechts des Lehrpersonals. Gemäß Artikel 24, § 5, der Verfassung muß demzufolge diese Angelegenheit wenigstens, was deren wesentlichen Elemente betrifft, durch Dekret geregelt werden und darf nicht dem Ermessen der Regierung überlassen werden ⁽³²⁾.

Artikel 7.31

⁽³²⁾ Siehe u.a. das Gutachten 32.759/2, abgegeben am 24. Februar 2003 über einen Vorentwurf eines Dekretes "über die Sprachenvermittlung und den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen", S. 11 bis 15.

Der Gleichheit zwischen den Personalmitgliedern der verschiedenen Unterrichtsnetze halber wäre es ratsam zu bestimmen, daß die zeitweilig beim einem Schulträger eingestellten Personalmitglieder individuell durch den Träger benachrichtigt werden, wie Artikel 50, Absatz 3, des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 es vorschreibt.

Die Frist, innerhalb deren die Bewerbungen eingereicht werden müssen, wird durch den Träger bestimmt, während Artikel 7.33, § 1, Absatz 2, vorschreibt, daß die definitiv ernannten Personalmitglieder, die für die Ergänzung ihres Stundenplans vorrang haben möchten, ihre Bewerbung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Bewerbungsaufrufs einreichen müssen. Demzufolge ist in bezug auf die Einreichung der Bewerbungen der anderen Personalmitglieder dieselbe Frist vorzusehen.

Artikel 7.33

Die in Absatz 2 enthaltene Vorrangregel bietet dem Schulträger die freie Wahl zwischen den Personalmitgliedern, die dieselbe Anzahl "Einheiten" aufweisen. Es wird auf die Bemerkung zu Artikel 7.17 hingewiesen.

Artikel 7.34

Diese Bestimmung wird aus Artikel 46 des Vorentwurfs eines Dekretes "zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" übernommen, der ebenfalls ein Dienstalter von mindestens dreihundertsechzig Tagen vorsieht. Eine der in Artikel 39 dieses Dekretvorentwurfs festgelegten Bedingungen für die definitive Ernennung ist das Dienstalter von mindestens dreihundertsechzig Tagen.

Die Ernennungsbedingungen, die in Artikel 7.30 festgelegt werden, stimmen jedoch damit nicht überein. Das Dienstalter wurde durch die Berufserfahrung von mindestens sechs bzw. drei Jahren ersetzt. Die Bedingung bezüglich des Dienstalters von wenigstens dreihundertsechzig Tagen in dem betreffenden Amt, die Artikel 7.34, Absatz 2, vorschreibt, scheint demzufolge nicht sachdienlich. Die Bestimmung ist in dieser Hinsicht zu revidieren.

Daneben wird die Ernennung in dem besagten Amt am 1. September des folgenden Schuljahres oder akademischen Jahres erfolgen, während die definitive Ernennung laut Artikel 7.32, Absatz 1, am 1. Oktober des folgenden Schuljahres oder

akademischen Jahres erfolgt. Der Kommentar zu den Artikeln enthält diesbezüglich keine Rechtfertigung.

Artikel 7.37

1. Vom Standpunkt des Artikels 24, § 4, der Verfassung aus betrachtet ruft Artikel 7.37, § 1, Absatz 1, Nr. 2, Probleme hervor, indem er für die Berechnung des Dienstalters den Mutterschaftsurlaub, den Aufnahmeurlaub und andere durch spezifische Gesetzgebungen vorgesehene Urlaubsarten mit einbezieht. Im Gemeinschaftsunterrichtswesen werden der Mutterschaftsurlaub und der Aufnahmeurlaub wegen Adoption für die Berechnung des Dienstalters nicht berücksichtigt ⁽³³⁾.

2. Zu Paragraph 2 ist dieselbe Bemerkung zu formulieren als die, die in bezug auf eine ähnliche Bestimmung im Gutachten 24.584/2 über den Vorentwurf, der zum o.a. Dekret vom 14. Dezember 1998 geführt hat, formuliert wurde. In dem besagten Gutachten ist der Staatsrat davon ausgegangen, daß der Vorentwurf die Personalmitglieder begünstigt, die unvollständige Leistungen erbracht haben, sowohl gegenüber denjenigen, die vollständige Leistungen erbracht haben - und mit denen sie gleichberechtigt nebeneinander oder wenigstens in Konkurrenz gestellt werden, während diese Personalkategorien sich nicht in derselben Lage befinden - als auch gegenüber denjenigen, die unvollständige Leistungen in einem Amt mit weniger als der Hälfte der für ein Amt mit vollständigem Stundenplan erforderlichen Leistungen erbracht haben; Letztgenannte werden nämlich anders behandelt.

Will der Gemeinschaftsrat die Bestimmungen von Paragraph 2 aufrechterhalten, muß er diese demzufolge mit einem sowohl objektiven als auch angemessenen Kriterium rechtfertigen, das im Lichte des Artikels 24, § 4, der Verfassung die eingeführten Unterschiede zulässig macht.

Artikel 7.44 und 7.47

⁽³³⁾ Siehe ebenfalls das o.a. Gutachten 31.284/2.

Es wäre besser, in Paragraph 2 des Artikels 7.44 die Urlaubsarten, die die Personalmitglieder beantragen dürfen, aufzuzählen (nach dem Vorbild der Artikel 7.45 und 7.46) und in Artikel 7.47, § 1, die Modalitäten der Zurdispositionstellung festzulegen (nach dem Vorbild der Artikel 7.48 und 7.49 in Bezug auf die Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels und die Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes).

Artikel 7.48 und 7.49

1. Die Modalitäten der Berechnung des in den Artikeln 7.48, § 1, Absatz 3, und 7.49, Absatz 8, erwähnten Wartegehalts sind im Dekret festzulegen, und nicht durch Hinweis auf die im Gemeinschaftsunterrichtswesen geltenden Bestimmungen.

2. Was die in Paragraph 3 erwähnte Wiederbeschäftigung betrifft, muß angegeben werden, warum das zur Disposition gestellte Personalmitglied keine Wiederbeschäftigung im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen beantragen darf, insbesondere was die Personalmitglieder betrifft, die nach der Schaffung der neuen Schule ernannt werden, ohne vorher dem Gemeinschaftsunterrichtswesen oder einem der anderen Schulträger, die die neue Hochschule gegründet haben, angehört zu haben.

Artikel 7.50

Um den Eindruck zu vermeiden, daß Artikel 7.50 die Beendigung der zeitweiligen Bezeichnungen von Amts wegen abschließend regelt, soll Absatz 1 folgendermaßen anfangen : "Vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 7.23, [...] (weiter wie in dem Vorschlag)."

Artikel 7.51

.../...

Dieser Artikel handelt ausschließlich von der Beendigung einer definitiven Ernennung. Verschiedene in Absatz 1 vorgesehene Fälle sind jedoch auch auf die zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder anwendbar.

Somit können die Mitglieder des zeitweiligen Personals gemäß Artikel 7.26 auch freiwillig aus dem Amt ausscheiden. Ihre Bezeichnung kann ebenfalls wegen eines schwerwiegenden Fehlers beendet werden (Artikel 7.25). Daneben ist auch die Versetzung der zeitweilig bezeichneten Personalmitglieder in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zu berücksichtigen. Absatz 1 ist demzufolge zu revidieren und ggf. teilweise in Artikel 7.50 aufzunehmen.

Artikel 7.52

Mit Ausnahme der Zurechtweisung entsprechen die in diesem Artikel aufgezählten Disziplinarstrafen denjenigen, die in Artikel 81, § 1, des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 und in Artikel 79, § 1, des Vorentwurfs "zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" aufgezählt sind. Es wird auf die Bemerkung hingewiesen, die diesbezüglich im o.a. Gutachten 31.284/2 formuliert wurde.

Artikel 7.59

Die zur Zeit im Gemeinschaftsunterrichtswesen geltende Regelung sieht die Möglichkeit einer Streichung der Disziplinarstrafen von Amts wegen nicht vor. Es wird auf die allgemeine Bemerkung IV hingewiesen.

Artikel 7.60

Indem er die Regierung dazu ermächtigt, für die Personalmitglieder der Hochschule eine Einspruchskammer einzusetzen, verletzt Artikel 7.60 des Vorschlags die in Artikel 24, § 5, der Verfassung verankerte Legalitätsbedingung ⁽³⁴⁾. Die Einspruchskammer muß durch das Dekret selbst eingesetzt werden.

Artikel 7.64

Was den Beistand des Personalmitglieds durch einen Vertreter einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation betrifft, wird auf die Bemerkung Nr. 2 zu Artikel 7.25 hingewiesen.

Artikel 7.68 bis 7.71

Diese Bestimmungen, die sich auf die vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung beziehen, stimmen weitgehend mit denen des Kapitels XI des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 und denen des Kapitels XII des Vorentwurfs eines Dekretes "zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren" überein.

Was das Gemeinschaftsunterrichtswesen betrifft, sieht nur der o.a. königliche Erlaß vom 22. März 1969 eine Regelung der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung vor. Die Verfahrensgarantien, die in diesem Erlaß für diese Regelung vorgesehen sind, sind geringer als diejenigen, die im freien subventionierten Unterrichtswesen und im vorgeschlagenen Text sowie in dem o.a. Dekretvorentwurf vorgesehen sind.

Um zwischen den verschiedenen Netzen das Gleichheitsprinzip einzuhalten, muß die Regelung der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung auf die Kategorien

⁽³⁴⁾ Siehe, u.a., das o.a. Gutachten 31.284/2 und das Urteil des Staatsrats Nr. 66.156 vom 6. Mai 1997, Hick gegen die Deutschsprachige Gemeinschaft.

von Personalmitgliedern des Gemeinschaftsunterrichtswesens, auf die sich der o.a. königliche Erlaß vom 22. März 1969 nicht bezieht, ausgedehnt werden, und werden den Personalmitgliedern dieses Netzes dieselben Verfahrensgarantien als dem Personal der beiden anderen Netze zugesichert werden müssen ⁽³⁵⁾.

Was den Beistand des Personalmitglieds durch einen Vertreter einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation betrifft (Artikel 7.68, § 2, Absatz 3), wird auf die Bemerkung Nr. 2 zu Artikel 7.25 hingewiesen.

Artikel 7.80 und 7.81

Beide Bestimmungen sind nur auf die "Dozenten" anwendbar. Demzufolge ist das Wort "Personalmitglieder" durch das Wort "Dozenten" zu ersetzen.

Was das Datum vom 1. Oktober betrifft, wird auf die Bemerkung zu Artikel 7.34 hingewiesen.

Artikel 7.89

Nach dem Vorbild des Artikels 7.102, Absatz 2, ist zu präzisieren, daß der Mandatsträger allen sonstigen Bestimmungen zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder weiter unterliegt.

Artikel 7.90

1. In Paragraph 1, Absatz 1, sind die Wörter "das Personalmitglied" durch die Wörter "der Fachbereichleiter" zu ersetzen. Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 7.92.

2. Der Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, daß dieser Artikel mit der Angabe der vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung zu ergänzen

⁽³⁵⁾ Siehe ebenfalls das o.a. Gutachten 31.284/2.

ist.

3. In Paragraph 1, Absatz 2, Nr. 1, wird, um die Tage zu bestimmen, die nicht als Arbeitstage gelten, auf Artikel 58, Absatz 2, des o.a. Dekrets vom 31. August 1998 hingewiesen. Artikel 5.32 zählt die Tage auf, die nicht als Arbeitstage gelten. Es gibt keinen Grund, auf das o.a. Dekret vom 31. August 1998 hinzuweisen, da es auf das Hochschulwesen keine Anwendung findet. Man ersetze demzufolge die Nummern 1 bis 3 des Absatzes 2 von Paragraph 1 durch die folgenden Nummern 1 und 2 :

- " 1. die in Artikel 5.32 erwähnten unterrichtsfreien Tage;
- 2. die Sommerferientage."

Artikel 7.102

In Absatz 2 wird präzisiert, daß das Dienstrecht der Personalglieder mit Ausnahme gewisser Bestimmungen auf den Direktor anwendbar ist.

Im Anschluß an die Bemerkung zu Artikel 7.13 ist der Hinweis auf Artikel 7.13 zu streichen. Darüber hinaus gelten die Artikel 7.74 bis 7.84 (ausgenommen Artikel 7.79) sowieso nicht für den Direktor, denn der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen beschränkt sich auf andere Personalmitglieder. Es reicht folglich, Artikel 7.79 in die Aufzählung der Ausnahmen aufzunehmen.

Artikel 7.103

Es wird auf die Bemerkung zu Artikel 7.90 hingewiesen.

Im Gegensatz zum Artikel 7.90 muß der Direktor nicht durch ein Personalmitglied ersetzt werden, das die in Artikel 7.86, Nr. 1 und 2, erwähnten Bedingungen erfüllt. Zwar bietet Artikel 7.98 des Vorschlags dem Träger eine größere Freiheit bei der Bezeichnung des Direktors (im Gegensatz zu Artikel 7.86), jedoch scheint es deutlich zu sein, daß, wenn der Stellvertreter des Direktors unter den Dozenten gewählt

.../...

werden muß, Letztgenannte dieselben Bedingungen erfüllen müssen als diejenigen, die die Fachbereichleiter ersetzen können.

Darüber hinaus wird im Kommentar zu den Artikeln der Ausschluß der Fachbereichleiter, um das Amt eines Direktors als "ersetzendes Personalmitglied" auszuüben, nicht begründet. Dem Beauftragten zufolge werden die Fachbereichleiter dieses Amt auch als ersetzendes Personalmitglied ausüben können, weil sie auch Dozenten sind. Nichtsdestoweniger üben die Fachbereichleiter ihr Amt vollzeitig aus und üben zeitweilig das Amt eines Dozenten nicht mehr aus. Um diesbezüglich jeden Streit zu vermeiden, wäre es besser ausdrücklich zu bestimmen, daß die Fachbereichleiter den Direktor zeitweilig vertreten dürfen.

Artikel 8.8

Dieser Artikel legt kein Kriterium für die Gewährung eines zusätzlichen Stundenkapitals fest. Der Vereinbarkeit mit Artikel 24, § 5, der Verfassung halber müssen die wesentlichen Elemente für die Berechnung des Stundenkapitals im Dekret selbst festgelegt werden.

Artikel 8.9

Wird beabsichtigt, wie sich aus dem Kommentar zum Artikel anscheinend ergibt, die Anzahl der Stellen für Unterhaltspersonal anhand eines Hinweises auf den königlichen Erlaß vom 29. Dezember 1984 über die Dienste mit autonomer Geschäftsführung im Gemeinschaftsunterrichtswesen festzulegen, dann muß festgestellt werden, daß der besagte königliche Erlaß eine solche Anzahl nicht vorsieht. Der Artikel ist zu revidieren.

Artikel 9.2

In Paragraph 1, Absatz 2, des Artikels 9.2 muß das Dekret die Grundregeln, insbesondere einen Höchstbetrag für die zusätzlichen Funktionsmittel, festlegen. Dasselbe gilt für Paragraph 3.

Artikel 9.2 sieht keine Regeln für die Finanzierung nach den ersten vier Jahren vor. Er muß in dieser Hinsicht ergänzt werden.

Artikel 9.3

Laut diesem Artikel werden gewisse Funktionszuschüsse ab Beginn des Haushaltsjahres monatlich in Zwölften ausgezahlt. Gemäß Artikel 9.7, § 1, Absatz 2, entspricht das Haushaltsjahr dem Kalenderjahr.

Es scheint aber deutlich zu sein, daß die Funktionszuschüsse der autonomen Hochschule ab Beginn des Schuljahres bzw. des akademischen Jahres, d.h. ab September 2004, nicht aber am 1. Januar 2005, wie im Text vorgesehen wird, ausgezahlt werden müssen. Dieser Artikel muß angepaßt werden, indem z.B. eine Übergangsvorschrift vorgesehen wird.

Artikel 9.7

Übermittelt die autonome Hochschule den Haushaltsvorschlag nicht vor dem in Paragraph 1, Absatz 1, festgelegten Datum, dann stellt die Regierung die Zahlung der Funktionsmittel gemäß den von ihr festgelegten Regeln ein. Die Grundregeln für die Finanzierung (einschließlich der Verfahrensregeln) müssen im Dekret festgelegt werden. Paragraph 3 ist in dieser Hinsicht zu ändern.

Artikel 9.11

In dieser Bestimmung ist Artikel 36*bis* des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 wiederzufinden. Artikel 6, § 1, VI, Nr. 5, Absatz 3, Nr. 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ermächtigt aber den Föderalstaat dazu, die allgemeinen Regeln in bezug auf öffentliche Aufträge festzulegen, insofern die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit es verlangt. Gemäß demselben Artikel sind nur die Regionen - nicht die Gemeinschaften - zuständig für die Ergänzung der föderalen Gesetzes- und Verordnungsnormen durch andere Normen. In Anwendung von Artikel 139 der Verfassung übt die Deutschsprachige Gemeinschaft im wirtschaftlichen Bereich keine Befugnis der Wallonischen Region aus.

Daraus folgt, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft in Sachen öffentliche Aufträge über keine Gesetzgebungs- oder Verordnungszuständigkeit verfügt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft wird demzufolge die von der föderalen Obrigkeit verabschiedeten Regeln, die aufgrund von Artikel 4, § 2, Nr. 1, des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf die autonome Hochschule anwendbar sind, weder ergänzen noch ändern dürfen ⁽³⁶⁾.

Dem Beauftragen zufolge übt die Gemeinschaft aufgrund von Artikel 10 des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980, in Verbindung mit Artikel 5 des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983, eine implizite Zuständigkeit aus. Der Schiedshof hat zwar die Ausübung impliziter Zuständigkeiten unter der Geltung des Gesetzes vom 14. Juli 1976 bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen ⁽³⁷⁾, um eine Abweichung von der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge einzuräumen, für zulässig erklärt, aber er hat die Ausübung der impliziten Zuständigkeiten unter der Geltung des o.a. Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ⁽³⁸⁾, das das o.a. Gesetz vom 14. Juli 1976 ersetzt hat, ausgeschlossen, weil diese Angelegenheit sich nicht mehr für eine differenzierte Regelung eignet.

⁽³⁶⁾ Gemäß Artikel 6, Absatz 2, des o.a. Gesetzes vom 24. Dezember 1993 darf der Gemeinschaftsrat, wie in Artikel 2.6, Absatz 1, Nr. 5 des Vorschlags, Norgeschien bestimmen, daß der Verwaltungsrat der autonomen Hochschule zuständig ist, alle Entscheidungen in bezug auf die Vergabe und die Ausführung von Arbeits-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen zu treffen.

⁽³⁷⁾ Schiedshof, Nr. 32/92 vom 23. April 1992.

⁽³⁸⁾ Schiedshof, Nr. 6/96 vom 18. Januar 1996.

Artikel 10.2

Was die Berufserfahrung des Inhabers eines Graduates in Krankenpflege betrifft (Paragraph 2), wird auf die Bemerkung Nr. 1 zu Artikel 5.1 hingewiesen.

Artikel 11.2

Es wird auf die Bemerkung zu Artikel 5.32 und 5.33 hingewiesen.

Statt den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Dezember 1993 über die Ferien- und Urlaubsregelung im Unterrichtswesen "für das Hochschulwesen kurzer Studiendauer" aufzuheben, ist dessen Artikel 1 zu ändern, um dessen Anwendungsbereich einzuschränken.

Artikel 11.4

Gemäß Artikel 1 des o.a. Dekrets vom 31. August 1998 findet dieses Dekret Anwendung "auf das Regelgrundschul- und -sekundarschulwesen, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert und subventioniert wird, mit Ausnahme des ergänzenden berufsbildenden Unterrichts".

Statt das o.a. Dekret vom 31. August 1998, was den ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht betrifft, mit Ausnahme gewisser Artikel aufzuheben, ist demzufolge der Anwendungsbereich dieses Dekrets zu ändern, um zu verdeutlichen, daß die Artikel 24, 32, 38 und 39, sowie die Artikel 42 bis 45 auf den ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht Anwendung finden.

Artikel 11.5

Der Staatsrat sieht nicht ein, warum nur Artikel 9 des Dekrets vom 25. Mai 1999 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen aufgehoben werden soll, da die Berechnung des Stundenkapitals für die Krankenpflegeschule spezifisch und vorübergehend durch Artikel 8.7, § 1, des vorliegenden Vorschlags geregelt wird.

.../...

Artikel 11.6

Der Kommentar zu den Artikeln begründet keineswegs, warum die Regierung dazu ermächtigt wird, das Inkrafttreten der Artikel 9.14 und 9.15 (Verjährung bezüglich der Rückforderung der Gehälter oder Funktionsmittel und Einbehaltung von Funktionsmitteln) zu regeln. Dem Beauftragten zufolge handelt es sich eigentlich um die Artikel 9.15 und 9.16 über die Strafmaßnahmen. Diese Bestimmungen könnten nicht zusammen mit den anderen Bestimmungen des Dekrets in Kraft treten, denn die autonome Hochschule werde über eine bestimmte Frist verfügen müssen, um Artikel 9.15, § 1, Nr. 1 und 2, beachten zu können.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	J. JAUMOTTE,	
Frau	M. BAGUET,	Staatsräte,
	F. DELPÉRÉE,	
Herrn		Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	A.-C. VAN GEERSDAELE,	
Frau		Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

DAS Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.